Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5157

01. 07. 96

Unterrichtung

durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum: Juni 1994 bis Juni 1996)

Vorbemerkung

An der Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wirken drei Nachrichtendienste des Bundes mit:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970).

Der Bundesnachrichtendienst (BND) aufgrund des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979).

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) aufgrund des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977).

Die Aufgaben der Dienste sind in den jeweiligen Gesetzen klar definiert.[1]) Die Durchführung dieser Aufgaben kontrolliert die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKK-Gesetz) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997). Nach § 6 des PKK-Gesetzes erstattet die PKK dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei ist die gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung zu beachten.

Der vorliegende Bericht schließt an den letzten Bericht der PKK, der dem Deutschen Bundestag am 24. Juni 1994 für den Zeitraum 1. Juli 1993 bis 20. Juni 1994 vorgelegt wurde (Drucksache 12/8102), an.

[1]) § 3 BVerfSchG,
§ 1 BNDG und
§ 1 MADG im Wortlaut siehe Anhang 1.

I. Konstituierung und Zusammensetzung

Im letzten Halbjahr der 12. Wahlperiode hat sich die Zusammensetzung der PKK nicht mehr geändert. Die Kontrollkommission ist in der 13. Wahlperiode nach ihrer Konstituierung am 26. Januar 1995 erstmals am 8. Februar 1995 zusammengetreten. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 die Zahl der Mitglieder der PKK gemäß § 4 des PKK-Gesetzes auf neun Mitglieder festgelegt und in gleicher Sitzung die Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Norbert Gansel (SPD), Dr. Burkhard Hirsch (F.D.P.), Erwin Marschewski (CDU/CSU), Dr. Rolf Olderog (CDU/CSU), Dr. Peter Struck (SPD), Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) zu Mitgliedern der PKK gewählt. Am 26. Mai 1995 verzichtete der Abgeordnete Dr. Peter Struck auf seine Mitgliedschaft in der Kommission. Zum Nachfolger hat der Deutsche Bundestag in seiner 44. Sitzung vom 22. Juni 1995 den Abgeordneten Dr. Willfried Penner (SPD) gewählt.

Der Vorsitz wechselt nach der Geschäftsordnung der Kommission halbjährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit. Im ersten Halbjahr 1995 nahm der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) und im zweiten Halbjahr 1995 der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) das Amt des Vorsitzenden wahr. Zum Vorsitzenden für das erste Halbjahr 1996 wurde der Abgeordnete Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch (F.D.P.) bestimmt; für das zweite Halbjahr 1996 folgt ihm der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) im Amt des Vorsitzenden.

Die PKK tagt gemäß § 5 des PKK-Gesetzes geheim, ihre Mitglieder unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung.

II. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmer

Im Berichtszeitraum ist die PKK zu 23 ordentlichen Sitzungen sowie zu drei internen Besprechungen zusammengetreten.

Die PKK wird nach § 2 Abs. 1 des PKK-Gesetzes über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung durch die Bundesregierung unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgte regelmäßig durch den Beauftragten für die Nachrichtendienste, Staatsminister Bernd Schmidbauer, sowie durch die Staatssekretäre des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung sowie durch die Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

Aus besonderen aktuellen Anlässen fanden Unterrichtungen durch den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, durch den Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, durch den Generalbundesanwalt und durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes statt.

III. Gegenstand der Unterrichtung

Besondere Schwerpunkte bei den Beratungsgegenständen waren:

1. Münchener Plutonium-Schmuggel

Der Plutonium-Schmuggel von Moskau nach München im August 1994 bildete sowohl im letzten Halbjahr der 12. als auch in der laufenden Wahlperiode einen Schwerpunkt der Beratungen. Die Frage nach der Beteiligung öffentlicher Stellen stand dabei im Mittelpunkt. Die PKK ließ sich umfassend durch die Bundesregierung berichten und hörte mit dem Fall befaßte Mitarbeiter des BND.

Mit der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses „Plutonium" durch den Deutschen Bundestag in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 1995 unterbrach die PKK ihre Kontrolltätigkeit insoweit zunächst, um dem Untersuchungsausschuß Vorrang einzuräumen.

Über den Verlauf eines Strafverfahrens gegen Beteiligte am Plutonium-Schmuggel vor dem Landgericht München I ließ sich die Kommission durch einen Prozeßbeobachter berichten.

Nach Beendigung der Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß wird die Kommission ihrerseits Feststellungen und Schlußfolgerungen treffen. Diese Vorgänge haben dem BND in seinem öffentlichen Erscheinungsbild erheblichen Schaden zugefügt.

Die Kommission hat erneut das strikte Trennungsgebot zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeien des Bundes und der Länder angemahnt. Sie hat die Bundesregierung veranlaßt, die Amtshilferichtlinien des BND zu überprüfen, damit die Grenzen nachrichtendienstlicher Tätigkeit nicht überschritten werden.

2. Verfahren gegen Mitarbeiter des BND

Gegenstand der Beratungen der Kommission war auch das Strafverfahren gegen Mitarbeiter des BND wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bei der beabsichtigten Lieferung wehrtechnischen Materials an Israel, das als Export von landwirtschaftlichen Maschinen deklariert war. Die Kommission begrüßte den Freispruch der angeklagten Mitarbeiter des BND, hat aber die Durchführung der Zusammenarbeit in diesem Fall im einzelnen kritisiert.

In mehreren Sitzungen ließ sich die PKK zu einem Verdachtsfall berichten, bei dem ein leitender Mitarbeiter des BND jahrelang unter Verletzung von Dienstpflichten klassifizierte Vorgänge u. a. an einen ehemaligen Kollegen weitergab, der sie dann einem Informanten des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR zur Verfügung stellte. Die gegen den leitenden Beamten eingeleiteten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die PKK nahm auch Berichte staatsanwaltlicher Ermittlungen und dienstlicher Maßnahmen in einer Außenstelle des BND in Nürnberg entgegen.

3. Spionage

Deutschland ist unverändert Ziel der Spionage ausländischer Dienste, wenn auch der militärische Bereich in den Hintergrund getreten ist und Wirtschaft und Technologie Vorrang haben. Die Kommission hat insbesondere Vorgänge im Zusammenhang mit der Tätigkeit ausländischer Geheimdienste erörtert.

4. Proliferation

Die besondere Aufmerksamkeit der PKK galt den beträchtlichen Gefahren aus der Produktion und Beschaffung von ABC-Waffen sowie von Trägerraketen durch einige Drittländer, die dabei auch Unterstützung aus westlichen Ländern erhalten.

5. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie im vergangenen Berichtszeitraum hat sich die Kommission mit der Entwicklung des Rechtsextremismus befaßt.

Die Terroranschläge der linksextremistischen Antiimperialistischen Zelle (AIZ) waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen.

Im Bereich des Ausländerextremismus ließ sich die Kommission laufend über die Aktivitäten der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK in Deutschland unterrichten.

6. Internationaler Terrorismus

Neben anderen internationalen Vorgängen nahmen der „Mykonos"-Anschlag in Berlin und die Erkenntnisse über ausländische Verflechtungen der Täter bei den Beratungen der Kommission ebenfalls einen breiten Raum ein.

7. Wechsel an der Spitze des BND

Nachdem der Vizepräsident des BND auf eigenen Antrag ab 1. September 1994 in den Ruhestand getreten war, blieb sein Amt bis heute unbesetzt. Die PKK hat dazu festgestellt, daß die vorzeitige Zurruhesetzung oder der Antrag eines leitenden Mitarbeiters eines der Dienste mit diesem Ziel ein Vorgang von besonderer Bedeutung ist, der nach § 2 Abs. 1 des PKK-Gesetzes eine Berichtspflicht der Bundesregierung auslöst.

Meinungsverschiedenheiten des Präsidenten des BND mit dem Bundeskanzleramt führten zu der von ihm beantragten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ab 1. April 1996.

Über diese Entwicklungen ließ sich die Kommission laufend durch die Bundesregierung unterrichten und verschaffte sich auch vor Ort in Pullach ein Bild über die Situation beim BND. Die PKK hat festgestellt, daß im Dienst erhebliche Unruhe entstanden ist, die die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinträchtigt hat.

8. Beteiligung des Personalrates des BND

Die Beteiligungsrechte des Personalrates des BND sind – historisch in der Zeit der Ost-West-Konfrontation entstanden – im Vergleich zu anderen Behörden erheblich eingeschränkt. Die Kommission hat sich nach Anhörung des Personalrates des BND dafür ausgesprochen, diese Einschränkungen abzubauen. Hierzu hat sie dem Innenausschuß im Einvernehmen mit der Bundesregierung einen Vorschlag zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterbreitet. Der Innenausschuß hat diesen in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 beraten und angenommen. Die zweite und dritte Lesung ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

9. Unterrichtung über Dienstanweisungen

Bundesverfassungsschutzgesetz und BGS-Gesetz sehen eine Unterrichtung der Kommission über Dienstanweisungen für die Dienste vor. Im Rahmen dieser Unterrichtungen hat die Kommission von den Dienstanweisungen

- zur Durchführung von Amtshilfeersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes bezüglich Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden (Dienstanweisung Amtshilfe/Grenzen), und
- über die Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik

Kenntnis genommen.

10. Neustrukturierung der Dienste

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 29. Februar 1996 (Drucksache 13/3923) zur

Verringerung und Straffung von Bundesbehörden

ist auch in der PKK erörtert worden. Hierbei wurden Überlegungen zu organisatorischen Veränderungen und zu Personaleinsparungen angestellt, um der veränderten weltpolitischen Lage gerecht zu werden. Die Kommission hat die Bundesregierung aufgefordert, Lösungsvorschläge zur personellen Verringerung und zur Umstrukturierung aller drei Dienste aufgrund veränderter Aufgabenstellungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Kompetenzen des Beauftragten für die Nachrichtendienste angesprochen.

IV. Anwendung besonderer Kontrollrechte der PKK

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des PKK-Gesetzes hat die Kommission die Wirtschaftspläne der Dienste für das Haushaltsjahr 1995 am 8. Februar 1995 und 15. Februar 1995 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 1996 fanden die Beratungen am 20. September 1995 und 9. Oktober 1995 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne des Jahres 1995.

   Für die Mitberatung der Wirtschaftspläne strebt die Kommission die Einsichtnahme in die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste an, die z. Z. nur dem Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Verfügung stehen. Mit der Novellierung des PKK-Gesetzes vom 27. Mai 1992 war der PKK gemäß § 2 Abs. 1 des PKK-Gesetzes auch die Kontrolle des Haushaltsvollzuges übertragen worden, eine entsprechende Anpassung des § 10a BHO aber unterblieben. Zwischen der PKK und dem Vertrauensgremium ist zunächst eine pragmatische Lösung gefunden worden. Das Ziel einer eindeutigen gesetzlichen Anschlußregelung in der BHO sollte bei nächster Gelegenheit aber realisiert werden.

   Die PKK läßt z. Z. auf Anregung eines Mitgliedes außerdem die Frage prüfen, wie die Mittel für die Dienste im Bundeshaushalt konzentriert und damit einsichtiger ausgewiesen werden sollten.

2. Nach § 5 Abs. 1 des PKK-Gesetzes hat die Kommission die Möglichkeit, eine öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge vorzunehmen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der PKK ihre vorherige Zustimmung erteilt.

   Im Berichtszeitraum hat die Kommission hiervon in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

   a) 19. Januar 1995: Zu dem in der Presse erhobenen Vorwurf der Gewährung von Ausbildungshilfe an Libyen durch eine deutsche Firma kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Vorwürfe gegen Institutionen des Bundes und Personen, die mit dieser Angelegenheit dienstlich befaßt waren, jeglicher Grundlage entbehrten.

   b) 19. Januar 1995: Zum Todesfall des früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Dr. Uwe Barschel stellte die Kommission fest, daß Behauptungen, die Nachrichtendienste des Bundes hätten Hinweise zurückgehalten und dadurch die Ermittlungen der Staatsanwalt-

schaft behindert, nicht den Tatsachen entsprochen haben.

c) 8. Februar 1995: Die Kommission distanzierte sich von Äußerungen des Abgeordneten Manfred Such in der Presse über die angeblich mangelhafte Kontrolltätigkeit der PKK.

d) 29. Februar 1996: Die Kommission wies Vorwürfe gegen den Präsidenten des BND im Zusammenhang mit den Ermittlungen über den Verbleib von SED-Vermögen zurück.

3. Nach Nummer 2 der Erklärung der Bundesregierung vom 12. März 1992 vor dem Deutschen Bundestag ist es Angehörigen der Dienste gestattet, sich zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste mit Hinweisen an die PKK zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Im Berichtszeitraum ist kein Angehöriger der Dienste an die Kommission herangetreten.

V. Internationaler Erfahrungsaustausch

Im Berichtszeitraum fanden folgende Erfahrungsaustausche mit ausländischen Kontrollgremien, die großes Interesse am deutschen System der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zeigten, statt:

(12. Wahlperiode)

28. bis 30. Juni 1994:

Besuch einer lettischen Delegation in Bonn

10. August 1994:

Besuch einer koreanischen Parlamentarierdelegation

5. bis 7. September 1994:

Besuch einer tschechischen Parlamentarierdelegation

(13. Wahlperiode)

9./10. Februar 1995:

Besuch einer Delegation polnischer Abgeordneter in Bonn

21. Februar 1995 und 5. bis 8. September 1995:

Besuch der belgischen Parlamentarischen Kontrollkommission in Bonn

13. März 1995:

Besuch einer Delegation des Verteidigungsausschusses der Ungarischen Nationalversammlung in Bonn

1. bis 3. November 1995:

Auf Einladung der dortigen Kontrollgremien Reise nach Slowenien

7. bis 9. November 1995:

Besuch einer tschechischen Abgeordneten-Delegation in Bonn

VI. Ergebnis

Die PKK geht davon aus, daß die Bundesregierung die PKK umfassend und in vertrauensvoller Weise unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. Die Kommission stellt für den ersten Berichtszeitraum dieser Wahlperiode fest, daß die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend gearbeitet haben, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren. Die Kommission dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfV, des BND und des MAD für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

Die PKK dankt darüber hinaus dem zum 1. April 1996 auf eigenen Wunsch aus dem Amt geschiedenen Präsidenten Konrad Porzner für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die neuen Präsidenten des BND und des BfV haben inzwischen ihre Ämter übernommen. Es wird ihre nicht leichte Aufgabe sein, die Dienste bei veränderten Aufgabenstellungen und neuartigen Gefahrenpotentialen bei gleichzeitiger Straffung ihrer inneren Strukturen mit verringerter personeller Ausstattung in eine effiziente Zukunft zu führen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Dr. Burkhard Hirsch
Vorsitzender

Anhang 1

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)

(Auszug)

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG)

(Auszug)

§ 1
Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG)

(Auszug)

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministers der Verteidigung ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
   b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Militärischen Abschirmdienstes an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(4) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(5) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333